

Die Anhörung eines Kindes

Anhörung durch Richter*innen im familiengerichtlichen Verfahren

Die Anhörung eines Kindes im familiengerichtlichen Verfahren wird gemäß § 159 FamFG von Familienrichter*innen durchgeführt, die auch die spätere familiengerichtliche Entscheidung treffen.

Die Anhörung geschieht in Anwesenheit des bestellten Verfahrensbeistandes bzw. der Verfahrensbeiständin (§ 159 Abs. 4 Satz 2 FamFG) und in der Regel in Abwesenheit der sorgeberechtigten Eltern und von anderen Verfahrensbevollmächtigten.

Die Eltern des Kindes oder deren Anwälte sind also in der Regel bei der Kindesanhörung durch das Familiengericht nicht anwesend. Dem Kind soll dadurch absichtsvoll ein geschützter Raum geboten werden, in dem es sich unbeobachtet von Erwachsenen und freier von Loyalitätskonflikten beeinflussen Angaben machen kann, ohne unmittelbaren Druck und künftigen Repressalien, zum Beispiel durch die Eltern, befürchten zu müssen. Dafür soll das Familiengericht eine dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes angemessene Atmosphäre und geschützte Gesprächssituation schaffen, sodass sich das Kind dem anhörenden Richter oder der anhörenden Richterin ge-

genüber unbefangen öffnen und anvertrauen kann.

Die Eltern des Kindes und deren Anwälte werden nach durchgeführter Kindesanhörung durch das Familiengericht darüber informiert, welche Angaben das Kind gemacht hat. Diese Angaben werden auch zur Gerichtsakte genommen und somit verfahrensrelevant.

Aufgaben von Verfahrensbeiständ*innen

Die Aufgaben von Verfahrensbeiständ*innen sind in § 158 Abs. 4 FamFG geregelt. So haben Verfahrensbeiständ*innen zunächst das Interesse und den Willen des Kindes festzustellen, auch wenn dies offensichtlich erstmal nicht seinem Wohl entspricht und dieses vor Gericht ggf. mit einer entsprechenden Einlassung geltend zu machen. Sie stellen sich also als Interessenvertreter*innen des Kindes dar. Hierbei haben sie sowohl das subjektive Interesse, also den Willen des Kindes selbst (Kindeswille) als auch das objektive Interesse des Kindes (Kindeswohl) einzubeziehen. Dabei spielt auch eine Rolle, dass die üblicherweise an ei-

nem solchen Verfahren beteiligten Erwachsenen in der Regel ein eigenes Interesse an einem bestimmten Ausgang des Verfahrens haben, welches nicht zwangsläufig mit den Interessen des Kindes im Einklang stehen muss. Aus diesem Grund erhält das Kind sozusagen eine eigene und damit unabhängige „Interessenvertretung“.

Ein Teil der Aufgabe, insbesondere bei kleinen Kindern, bezieht sich auch darauf, die Qualität der Bindung und Interaktion zwischen dem Kind und seinen Eltern ggf. differenziert in die Interessenvertretung des Kindes einzubeziehen. Dies geschieht in der Regel durch Interaktionsbeobachtung, was die Anwesenheit der Eltern oder Elternteile voraussetzt. Sprechen Verfahrensbeiständ*innen alleine mit dem Kind, können sie die vom Kind erhaltenen Informationen gegenüber den Eltern als vertraulich behandeln.

Grenzen in der Arbeit von Verfahrensbeiständ*innen

Nicht zu den Aufgaben von Verfahrensbeiständ*innen gehören dabei Tätigkeiten, die anderen Personen im Verfahren originär zugewiesen sind. Dazu zählen unter anderem eine allge-

meine Sachverhaltsaufklärung,
die Begutachtung des Kindes
oder die fachlich- beratende Un-
terstützung des Jugendamtes.

Verfahrensbeiständ*innen sind
nicht gesetzliche Vertreter*innen
des Kindes, sodass sie auch keine
rechtlichen Erklärungen für das
Kind abgeben oder entgegen-
nehmen können.

Dies bleibt den personensorge-
berechtigten Eltern oder ggf.
vom Familiengericht eingesetz-
ten Vormünder*innen oder
Ergänzungspfleger*innen vorbe-
halten.

Kontakt:

Fachstelle Kinderschutz
im Land Brandenburg
c/o Start gGmbH
Fontanestr. 71
16761 Hennigsdorf
info@start-ggmbh.de
www.fachstelle-kinderschutz.de